

welchem Recht die Bildung ihres Namens untersteht. Insoweit vertritt das Bundesgericht den Standpunkt, daß „das Recht am Ort des Sitzes der juristischen Person maßgebend (ist); denn nach diesem Recht bestimmt sich ihr Personalstatut“.

Bei diesem Ausgangspunkt mußte das Bundesgericht konsequenterweise die Frage beantworten, ob die Nichtanerkennung der DDR durch die Schweiz die Nichtbeachtung des Rechts der DDR zur Folge haben mußte. Die Entscheidung des Gerichts läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

„Für den Beklagten beurteilt sich die Zulässigkeit der Namensbildung nach dem Recht der DDR. Dem Umstand, daß die Bundesrepublik Deutschland von der Schweiz als Staat anerkannt ist, die DDR dagegen nicht, ist keine Bedeutung beizumessen. Die *Nichtanerkennung der DDR hat nicht zur Folge, daß der schweizerische Zivilrichter ihre Gesetze und die Verfügungen ihrer Behörden als nicht erlassen zu erachten hätte. Die DDR ist in international-privatrechtlicher Hinsicht als selbständiges Rechtsgebiet zu behandeln.*“<sup>1</sup>

2. Bezüglich der von uns seit jeher als widerrechtlich bezeichneten „Sitzverlegung“ der Carl-Zeiß-Stiftung nach Heidenheim stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, daß nach den schweizerischen Kollisionsnormen auch insoweit ausländisches Recht anzuwenden sei und es deshalb prüfen mußte, „ob die von den Behörden der Bundesrepublik verfügte Sitzverlegung unter dem Gesichtspunkt des schweizerischen Wettbewerbsrechts standhalte“. Im Urteil heißt es dazu:

„Dieses ausländische Recht kann nur jenes der DDR sein. In deren Gebiet liegt Jena, der Sitz der Carl-Zeiß-Stiftung. Ob und auf welche Weise dieser Sitz verlegt werden könne, sei es innerhalb der DDR, sei es aus deren Gebiet in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Staat, kann nur das Recht der DDR bestimmen. Weder die Rechtsordnung der Bundesrepublik noch irgendwelche Verfügungen der Behörden dieses Staates konnten oder können durch eine ‚Sitzverlegung‘ die Carl-Zeiß-Stiftung der DDR entreißen. Die Carl-Zeiß-Stiftung verdankt ihren Fortbestand seit der Besetzung der Ostzone ausschließlich dem Rechte, das dort gilt, nicht dem Rechte der Bundesrepublik Deutschland. Weder die nach dem Westen verzogenen Stiftungsorgane noch die Behörden von Baden-Württemberg konnten daher die ostdeutsche Carl-Zeiß-Stiftung zu der ihrigen erklären ... Der schweizerische Richter hat deshalb die von den Behörden Baden-Württembergs angeordnete ‚Sitzverlegung‘ nicht zu beachten ...“

3. Hinsichtlich der Führung des Namens Carl Zeiß wird ausdrücklich festgestellt:

„Sind demnach die badisch-württembergischen Verfügungen vom 23. Februar 1949 und 22. Mai 1954 bei der Beurteilung des vorliegenden Zivilstreits nicht zu beachten, so kann die Klägerin aus ihren rechtlichen Beziehungen zur Carl-Zeiß-Stiftung in Heidenheim nach Treu und Glauben nicht den Anspruch ableiten, im Wettbewerb in der Schweiz auf die Verwendung des Namens Carl Zeiß das bessere Recht zu haben als der Beklagte ...“

Der Beklagte dagegen befindet sich in dieser Beziehung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben in erheblich besserer Stellung: Er steht mit der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena, die dort seit über 70 Jahren ihren Sitz hat und den Namen Carl Zeiß zu Recht führt, in rechtlichen Beziehungen, wie oben dargelegt wurde.

Als weitere Umstände sind der zeitliche und örtliche Vorrang zu beachten, den der Beklagte für sich hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hervorhebungen in den Zitaten von uns - D. Verf.

Die Klägerin wurde erst am 15. Januar 1951 in das Handelsregister von Heidenheim eingetragen, also in einem Zeitpunkt, in welchem der sogenannte Volkseigene Betrieb Carl Zeiss in Jena bereits bestand. Auch befindet sich der Beklagte in Jena, wo die Carl-Zeiß-Stiftung seit der Gründung im Jahre 1889 ihren Sitz hatte und sich auch die ihr gehörende optische Werkstätte befand, die den Namen Carl Zeiß führte. Dieser Name ist seit jeher mit der optischen Industrie in Jena verbunden.“

4. Den Vorwurf, der VEB Carl Zeiss Jena begehe in der Schweiz unlauteren Wettbewerb, erklärt das Gericht für unberechtigt. Vielmehr habe die Klägerin (das westdeutsche Pseudounternehmen) und nicht VEB Carl Zeiss Jena nach Treu und Glauben dafür zu sorgen, daß Verwechselungen der Geschäftsbetriebe und der Waren im schweizerischen Geschäftsverkehr ausgeschlossen sind. Mit der vollen Bezeichnung des Betriebes VEB Carl Zeiss Jena sei die Möglichkeit einer Irreführung des schweizerischen Publikums ausgeschlossen.

### III

Auf einige Feststellungen in der Urteilsbegründung soll näher eingegangen werden:

1. Das Gericht hat sich grundsätzlich mit der staatlichen Nichtanerkennung der DDR durch die Schweiz beschäftigt, die sich daraus ergebende zivilrechtliche Problematik umfassend erörtert und Feststellungen getroffen, die heute in fast allen Staaten Europas, einschließlich Westdeutschlands, gültige Rechtsauffassung sind. Es unterscheidet in seiner Urteilsbegründung zwischen den Aufgaben des Richters bei der Entscheidung eines privatrechtlichen Streites und der völkerrechtlichen Anerkennung eines Staates.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß für die Anerkennung eines Staates im völkerrechtlichen Sinne gemäß Art. 102 Ziff. 8 der schweizerischen Bundesverfassung ausschließlich der Bundesrat zuständig ist.

Diese Anerkennung von Tatsachen bei der Lösung von Streitigkeiten im Rahmen des internationalen Privatrechts ist von größter Bedeutung. Eine solche Rechtsauffassung läßt keinen Raum für politische Spekulationen und Rechtswillkür, und es ist wichtig, daß dies so deutlich im Jahre 1965 ausgesprochen wurde. Eine gegenteilige Ansicht, wie sie z. B. der britische Court of Appeal in Sachen Carl Zeiß Jena vertreten hat, führt im internationalen Handelsverkehr zu Konsequenzen, die mit Recht, Treu und Glauben u. a. fast nicht mehr zu vereinbaren sind.

2. Während des Verfahrens hatte das westdeutsche Pseudounternehmen wie schon früher u. a. auch wieder behauptet, es sei mit der von Ernst Abbe in Jena gegründeten Carl-Zeiß-Stiftung identisch und deshalb habe es — und nicht der Betrieb in Jena — ein besseres Recht auf die Führung des Namens Carl Zeiß. Das Heidenheimer Unternehmen stützt sich dabei auf „Argumente“, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

a) Die nach Westdeutschland übergesiedelten Geschäftsleitungsmitglieder hätten, da sie auf Lebenszeit ernannt und nie zurückgetreten seien, in Westdeutschland die Traditionen und Grundsätze der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena fortgesetzt;

b) zu dieser Fortsetzung seien sie berechtigt gewesen, weil die in Jena domizilierende Stiftung nach der Enteignung ihrer Stiftungsbetriebe im Jahre 1948 handlungsunfähig geworden sei und damit den statutenmäßigen Zweck der Stiftung nicht mehr erfüllen könnten;

c) die Fortführung der Zeiß-Stiftung in Westdeutschland, die wesentlich durch das Staatsministerium von Baden-Württemberg unterstützt wurde, und der Aufbau entsprechender Stiftungsbetriebe sei deshalb nicht nur